

**Landesverordnung  
zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen  
Vom 26. Juni 2023**

Aufgrund des § 16 Absatz 4, des § 126 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und des § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

**Artikel 1**

**Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen**

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Februar 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 36, 37), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Kultusministerkonferenz (KMK)“ die Wörter „in den jeweils maßgebenden Fassungen“ eingefügt.
  - b) In Nummer 1 wird die Angabe „(KMK vom 15. Oktober 2004, einzusehen unter: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2004/2004\\_10\\_15-Bildungsstandards-Haupt.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_10_15-Bildungsstandards-Haupt.pdf))“ gestrichen.
  - c) In Nummer 2 werden die Angaben „(KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003, einzusehen unter: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_12\\_04-Bildungsstandards-Mittleren-SA.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Bildungsstandards-Mittleren-SA.pdf)), sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004, einzusehen unter: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2004/2004\\_12\\_16-Bildungsstandards-Mittleren-SA-Bio-Che-Phy.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Bildungsstandards-Mittleren-SA-Bio-Che-Phy.pdf))“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule ist, ohne eine gemäß §§ 20 bis 23 SchulG bestehende Schulpflicht zu verletzen,“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Noten der schriftlichen Prüfung sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens zehn Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten der schriftlichen Prüfung werden den Schülerinnen und Schülern sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.“
  - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
4. § 14a wird gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2022 (NBl. MBWFK. Sch.-H. S. 315), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 Satz 1 OAPVO erhält folgende Fassung:

„Die Kernfächer gemäß Absatz 1 Satz 4 und das Profulfach gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 werden in der Einführungsphase zur Hinführung auf das erhöhte Niveau dreistündig und in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau fünfstündig unterrichtet; das gemäß Absatz 5 Satz 2 auf grundlegendem Niveau belegte Kernfach wird dreistündig unterrichtet.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2023

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur